

Fachtagung 2020

Donnerstag , 1. Oktober 2020

Aktuelles zum Radverkehr

Die neue StVO



Quelle: BMVI

 Bundesrat

Beschluss

**Bundesrat
KOMPAKT**
Das Wichtigste zur Sitzung

993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020

Vorerst keine Reparatur der StVO-Novelle

Der Bundesrat hat am 18. September 2020 über Änderungen im Straßenverkehrsrecht debattiert - insbesondere über eine mögliche Reparatur der StVO-Novelle vom 20. April 2020, die derzeit wegen eines Formfehlers teilweise außer Vollzug gesetzt ist.



© Foto: dpa | Julian Stratenschulte

Zur Heilung des Formfehlers oder Änderungen an der Straßenverkehrsordnung wird es jedoch vorerst nicht kommen: Entsprechende Vorschläge aus den Fachausschüssen fanden jeweils nicht die erforderliche absolute Mehrheit im Plenum.

Quelle: Bundesrat

Straßenverkehrsgesetz (StVG) - § 26a Bußgeldkatalog

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Erteilung einer Verwarnung (§ 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24,
2. Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24, 24a und § 24c,
3. die Anordnung des Fahrverbots nach § 25.

814

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 27. April 2020

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 20. April 2020

Auszug

Es verordnen

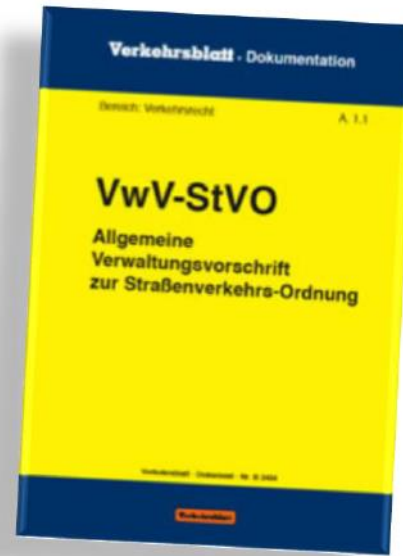
- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und s, Nummer 3 erster Halbsatz sowie Buchstabe i, § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 und des **§ 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2** des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 6 Absatz 1 des Straßenver-



StVO

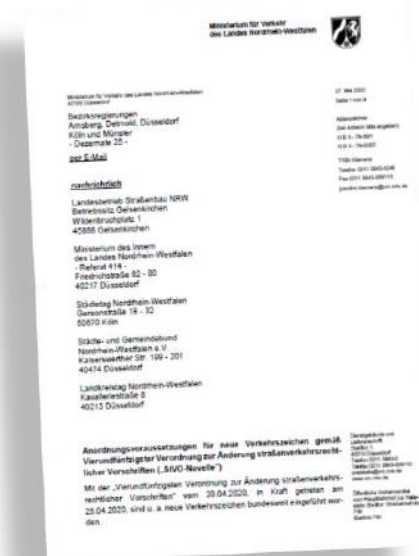
Letzte Fassung vom 06.03.2013
 Stand vom (54. ÄV) 20.04.2020
 Veröffentlicht (BGBl.) 27.04.2020

Bildquelle: jeweils
www.verkehrsblatt.de



Verwaltungsvorschrift zur StVO

aktueller Stand 22.05.2017



Anordnungsvoraussetzungen für neue VZ gem. 54. ÄV

NRW-Erlass vom 07.05.2020

Dieser Erlass verliert seine Gültigkeit, sobald die Änderung der VwV-StVO, mit der die in Rede stehenden Verkehrszeichen bundeseinheitliche Anordnungsvoraussetzungen erhalten, in Kraft tritt.

Angleichung der Regeln für eKF

- Anlage 2; Ge- oder Verbote
- Zeichen 254: Verbot auch für eKF
- Zeichen 220 & 267:
nicht nur Radverkehr, sondern nun auch eKF „frei“



VZ 254



VZ 220
i.V.m. ZZ



VZ 267
i.V.m. ZZ




Fahrzeugführer aufgepasst!

- Anlage 2, Zeichen 205, 206 & 220
- Wer ein Fahrzeug führt, muss ... auf Radverkehr
und Elektrokleinstfahrzeuge achten



§ 2 Abs. 4 Satz 1

Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, sofern der **Verkehr** (keine anderen Verkehrsteilnehmer) dadurch nicht behindert wird.

Achtung: ohne 




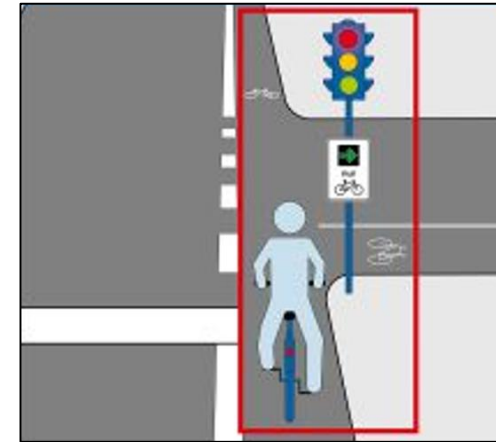
Bildquelle: Polizei NRW

§ 37 Abs. 2 Satz 1

Durch das Zeichen wird der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt.



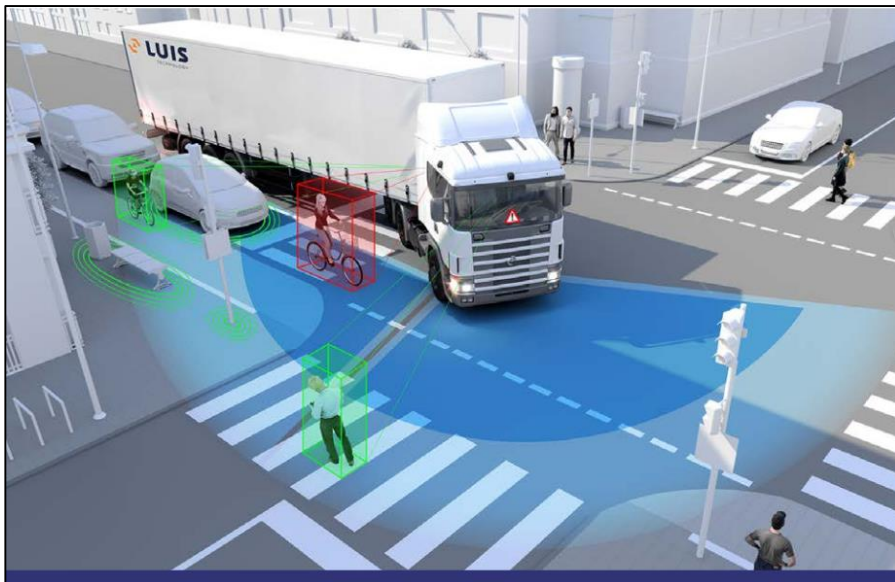
Achtung: ohne 



Bildquelle: Polizei NRW

„NRW – VwV“

Auch bei konfliktfreier Signalisierung des Gegenverkehrs, dann aber nur, wenn auf eine benutzungspflichtige Anlage ab- bzw. eingebogen wird.



Bildquelle: DVR Report 1/2020

§ 9 Abs. 2 Satz 6

Wer ein Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts führt, muss beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Abbiegeassistent

Förderung läuft für neue LKW + Bestandsnachrüstung
Pflicht bei neuen Lang-LKW seit 01.07.2020
Pflicht ab 01.07.2022 für Lang-LKW Bestandsfahrzeuge

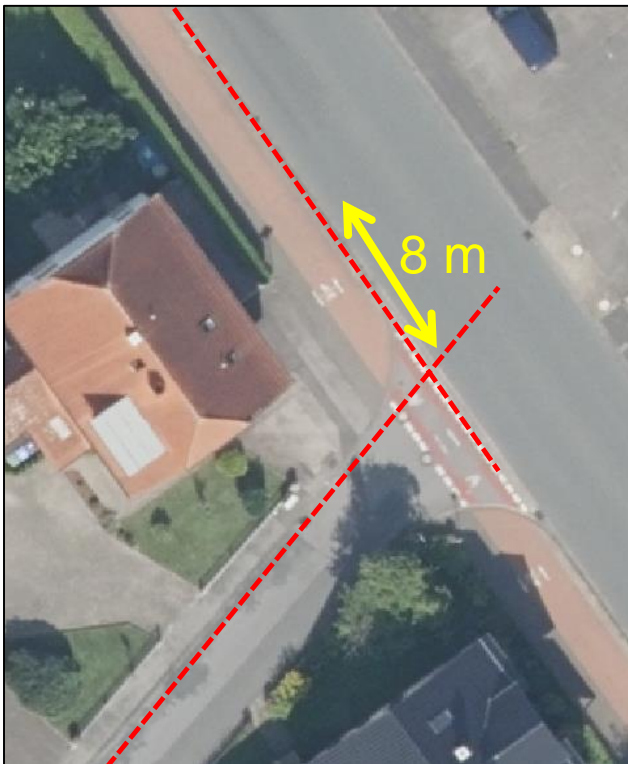


abbiegende PKW nicht vergessen !

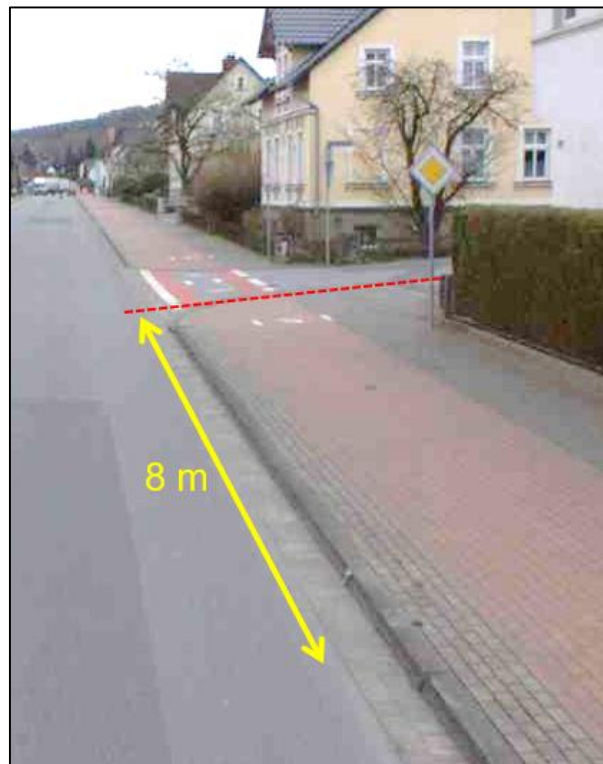
§ 12 Abs. 3 StVO

Das Parken ist unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,

soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten



Bildquelle: NWSIB



Bildquelle: NWSIB

Anlage 3 der StVO

zu § 42 Abs. 2 Richtzeichen

Abschnitt Markierungen

Leitlinie (Zeichen 340 StVO)

Auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr darf nicht gehalten werden.

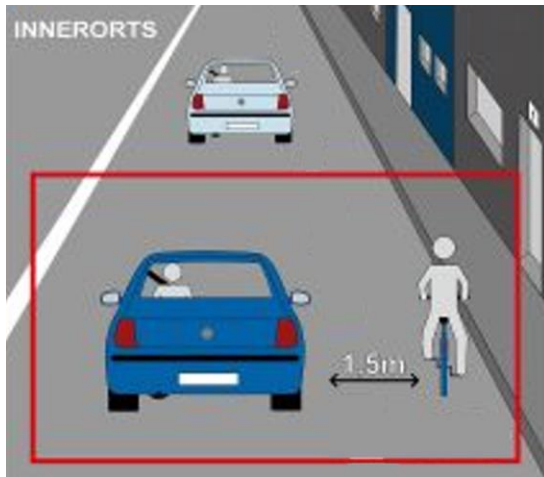
Satz 1 gilt nicht für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKfV.



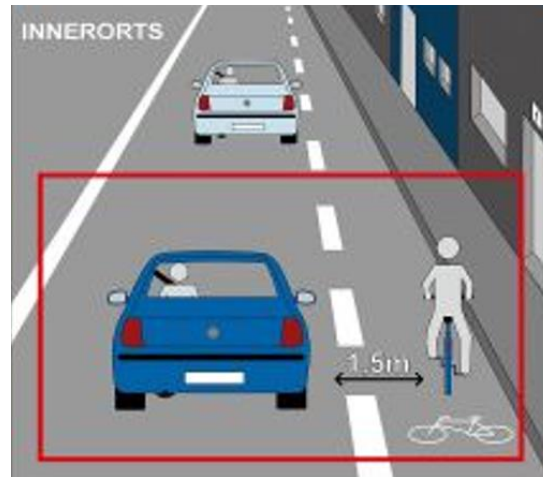
Bildquelle: Polizei NRW

§ 5 Abs. 4

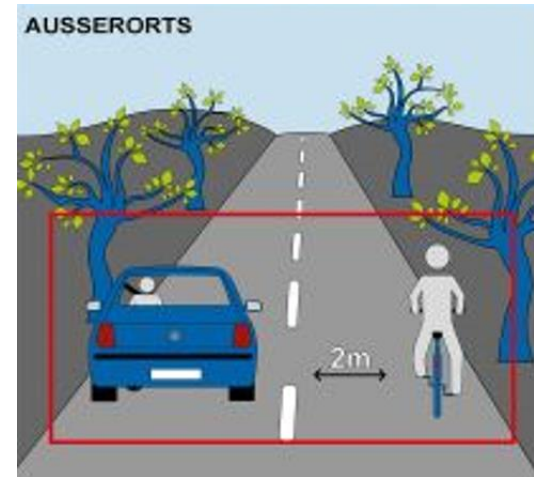
Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.



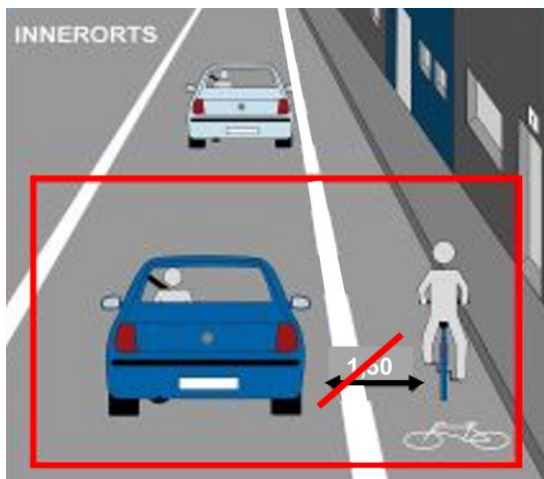
Bildquelle Grundgrafik: Polizei NRW



Bildquelle: Polizei NRW



Bildquelle: Polizei NRW



Bildquelle Grundgrafik: Polizei NRW

- Formal findet beim Radfahrstreifen kein Überholen statt.
- Das ist dem „normalen“ Verkehrsteilnehmer aber nicht vermittelbar.
- Im Bundesrat und im BLFA StVO/Owi ist das bereits thematisiert worden.
- Von einer Korrektur / Anpassung im Rahmen der nächsten Novelle der StVO ist auszugehen.

... frag das Ministerium

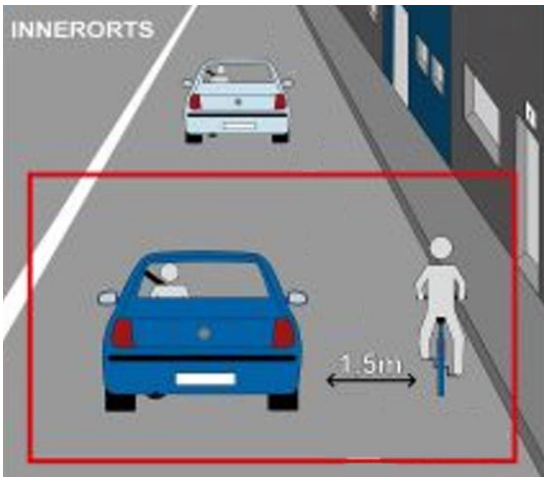
„Die Erfahrung zeigt:
Ein Mindestüberholabstand von 1,5 m beziehungsweise 2 m erfordert in der Regel einen kurzzeitigen Fahrstreifenwechsel.“



<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-faq.html>

§ 5 Abs. 4

Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.



Bildquelle Grundgrafik: Polizei NRW



Zeichen 277.1 StVO



Ge- oder Verbot
Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug führt, darf ein- und mehrspurige Fahrzeuge nicht überholen.

Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafräder mit Beiwagen

NRW-Konkretisierung

Anordnung an Örtlichkeiten wo eine Gefährdung des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen besteht.

- Insbesondere
- an besonders gefahrenträchtigen Fahrbahnabschnitten
 - an Engstellen
 - in Gefäll- und Steigungsstrecken
 - wo regelmäßig aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten die Überholabstände unterschritten werden

... frag das Ministerium

„Die Erfahrung zeigt:

Ein Mindestüberholabstand von 1,5 m beziehungsweise 2 m erfordert in der Regel einen kurzzeitigen Fahrstreifenwechsel.“



<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-faq.html>

NRW-Konkretisierung

Anordnung an Örtlichkeiten wo eine Gefährdung des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen besteht.

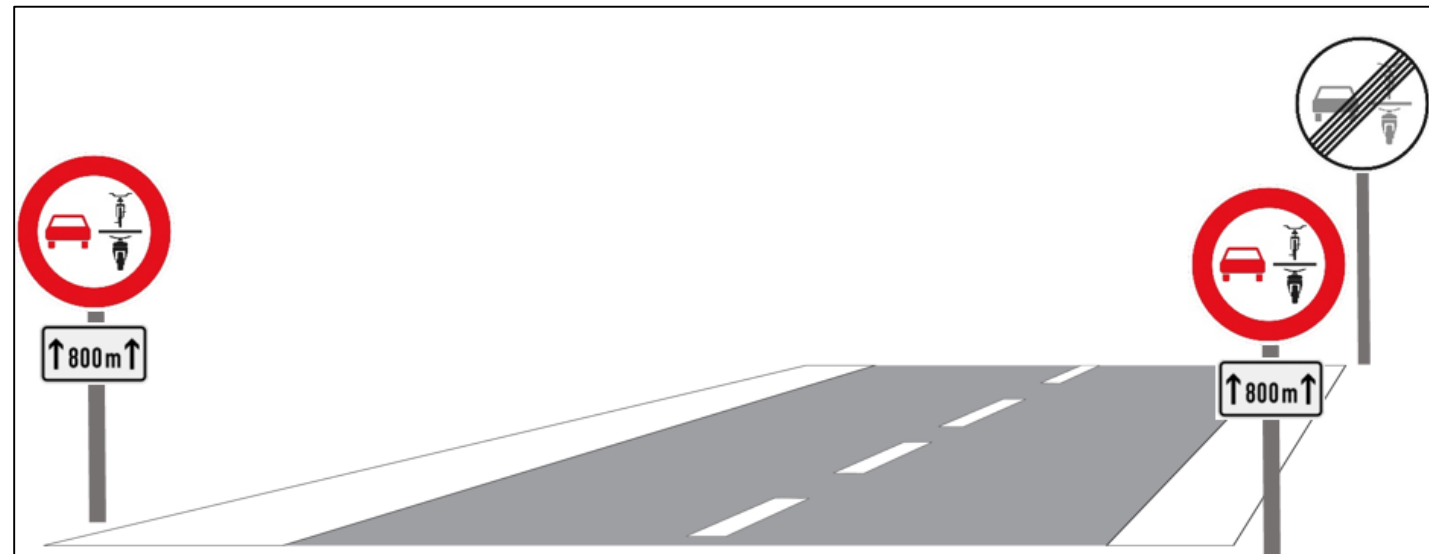
- Insbesondere
- an besonders gefahrenträchtigen Fahrbahnabschnitten
 - an Engstellen
 - in Gefäll- und Steigungsstrecken
 - wo regelmäßig aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten die Überholabstände unterschritten werden



NRW-Konkretisierung

Umsetzung

- außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen in der Regel auf beiden Straßenseiten aufzustellen
- die Anordnung von ZZ 1001 ist möglich
- das Überholverbot wird mit Zeichen 281.1 beendet
- die gemeinsame Anordnung mit den Zeichen 276 oder 277 ist unzulässig



Quelle: Jochen Genausch, Bezirksregierung Detmold

Anwendungs-Check zu VZ 277.1 Anordnung Ja oder Nein ?

Situation:

- Überholabstand (§ 5 Abs. 4 StVO) i.V.m. Sicht „kritisch“
- Innerorts, Fahrbahn 5,5m & „Anlieger frei“ >7,5t

NRW-Konkretisierung

- Anordnung an Örtlichkeiten wo eine Gefährdung des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen besteht - insbesondere an ...
 - besonders fahrenträchtige Fahrbahnabschnitte
 - Engstellen
 - Gefäll- und Steigungsstrecken
- Anordnung an Örtlichkeiten wo es regelmäßig aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten „Überholabstände“ unterschritten werden



Unfalllage
Beschwerden



§ 45 Abs. 9 StVO

- Zwingende Erfordernis aufgrund besonderer Umstände
- Beschränkungen und Verbote nur wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht



VZ 277.1

VZ 281.1



Anwendungs-Check zu VZ 277.1

Anordnung Ja oder Nein ?

Situation:

- Überholabstand (§ 5 Abs. 4 StVO) i.V.m. Sicht „kritisch“
- Innerorts, Fahrbahn 5,5m & „Anlieger frei“ >7,5t

alternativer Ansatz

- Einhaltung von 1,5m Überholabstand
- Gefahr: Fahren im Gegenverkehr bei mangelnder Sicht
- mögl. Folgen:
 - „Frontalcrash“
 - ausweichen und Radfahrer bedrängen

§ 45 Abs. 9 StVO

- Zwingende Erfordernis aufgrund besonderer Umstände
- Beschränkungen und Verbote nur wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht



VZ 277.1

VZ 281.1



StVO § 2

Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden.

Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, **240** oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ...



Die Benutzungspflicht entfällt:

Es entsteht eine nicht benutzungspflichtige Anlage.

Ist diese ohne Weiteres erkennbar?



Die schlechte Lösung: Die Anlage wird als Gehweg beschildert.

Der Radverkehr wird zugelassen.

Die Frage:

Wird die VwV-StVO zu Zeichen 239 beachtet?

„Die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrer durch das Zeichen 239 mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.

Die Beschaffenheit und der Zustand des Gehweges sollen dann auch den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs (z. B. Bordsteinabsenkung an Einmündungen und Kreuzungen) entsprechen.“

Die Folge:

Schrittgeschwindigkeit 24h und 365 Tage für den Radverkehr



Die bessere Lösung:

Die Anlage wird mit Piktogrammen als nicht benutzungspflichtige Anlage gekennzeichnet.

Das Verhaltensrecht gemeinsamer Geh- und Radwege mit Benutzungspflicht (Radfahrer müssen Rücksicht auf den Fußverkehr nehmen und ihre Geschwindigkeit an Fußgänger anpassen) kann auf diese Weise rechtssicher auf die nicht benutzungspflichtige Verkehrsfläche übertragen werden. (BLFA-StVO / Owi am 10./11.05.2017).

The screenshot shows the website of the Federal Ministry for Transport and Digital Infrastructure (BMVI). The page features a navigation bar with 'Themen', 'Ministerium', and 'Service' menus, and a search bar. The main headline reads 'Wir machen den Straßenverkehr noch sicherer, klimafreundlicher und gerechter'. Below the headline is a blue button labeled 'ALLE AKTUELLEN ARTIKEL'. On the left side, there are social media sharing icons for Facebook, Twitter, and LinkedIn. The main image is a composite graphic with a green banner at the top that says 'StVO-Novelle'. The background of the image shows a person riding a bicycle, a person riding a motorized bicycle, and a person riding a motorcycle. At the bottom of the image are icons for a car, a bicycle, and a motorcycle. The source is cited as 'Quelle: BMVI'.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wolfram Mischer
Bezirksregierung Detmold
Verkehrsdezernat
wolfram.mischer@brdt.nrw.de